



# STIFTUNGSGESCHÄFT

der Stiftung

## ***Water is Right***

Hiermit errichte ich, der unterzeichnende Rolf Stahlhofen, Ziethenstraße 40, 68259 Mannheim,

**die Stiftung**

***Water is Right***

mit dem Sitz in Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.  
c/o SALGER Rechtsanwälte, Darmstädter Landstr. 125, 60598 Frankfurt am Main.

Zweck der Stiftung ist die

**Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

Barvermögen in Höhe von 25.000,- EURO

Der Stifter verpflichtet sich, das Stiftungskapital in den Jahren 2012 bis 2016 um jährlich € 5.000,- zu erhöhen.

Organ der Stiftung ist

ein zunächst aus 1 Person bestehender Vorstand

Nähere Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Mannheim 14.05.2011

Ort, Datum

Unterschrift(en)



## **Satzung der Stiftung**

### ***Water is Right***

#### **§ 1 Grundlagen der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „***Water is Right***“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main

#### **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung fördert folgende unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke:

- (1) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit u.a. mit der UN Habitat - insbesondere mit deren Einrichtungen vor Ort, wo vor allem Koordinierung und Kontaktierung der erforderlichen Stellen und Orte erfolgen soll, so dass die Stiftung tätig werden kann.

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Kauf und Finanzierung von Wasseraufbereitungsanlagen, die den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zur Verfügung gestellt werden
- b) Ferner können Wasseringenieure durch Stipendien ausgebildet und
- c) Wassertestgeräte beschaffen und positioniert werden.

- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- zungs
- (4) Die Stiftung wird die Zwecke selbst verwirklichen.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (6) Durch folgende unterstützende Maßnahmen soll daneben für den unmittelbaren Stiftungszweck Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden:
- *Generierung von Geldspenden zum Erwerb und der Weitergabe von Wasseraufbereitungsanlagen*
  - *Wasser und Sanitäres als Menschenrecht zu propagieren,*
  - *durch kulturelle Veranstaltungen, Talkrunden etc. das Bewusstsein für den Stiftungszweck zu schaffen,*
  - *bei Weltforen Vorträge halten, die die Aufmerksamkeit steigern,*
  
  - *Die Arbeit der MOT der UN (Messenger of Truth) bekannter machen*
  - *Das Publizieren von Fachliteratur, Wissensvermittlung durch Videoportale,*
  - *Kooperation mit Künstlern, die Wasser als Menschenrecht durch Videobotschaften promoten.*
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus darf der Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln und Spenden entscheidet der Vorstand der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Vermögen von € 25.000 und wird in den Jahren von 2012 bis 2016 jährlich um € 5.000,00 vom Stifter erhöht; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens bis zu 15 % ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ihre Zahlungen an die Stiftung ausdrücklich als „Zustiftungen“ bestimmen erhöht werden.

## **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden

## **§ 5 Stiftungsorgan**

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand,
  
  - ein Kuratorium, nach dessen Berufung
- und
- die Geschäftsführung, nach deren Bestellung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen aufgrund Belegnachweises.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Geschäftsführer, sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, soweit das Stiftungskapital betroffen ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes und dessen Vorsitzender auf Lebenszeit.  
Die weiteren Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter, der zunächst alleiniger Vorstand ist, nach eigener Entscheidung nachbestellt.
- (2) Solange der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch ihn.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl durch die restlichen Vorstandsmitglieder. Entsprechendes gilt bei jedem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Solange der Vorstand nur aus dem Stifter besteht und dieser aus der Stiftung ausscheidet oder dieser aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, wird bereits jetzt

Herr Uwe Pätzold, Kattrepel 8, 24576 Hitzhusen

als Vorstand berufen, der die Stiftung fortführt und die Besetzung der Gremien binnen 3 Monaten zu veranlassen hat.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der verfügbaren Mittel, insbesondere des Spendenaufkommens
  - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
  - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wenn er aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Die Stiftung kann – nach Beschluss des Vorstandes – ein Kuratorium haben; es besteht aus 5 - 10 Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für eine Amtszeit des Kuratoriums von 3 Jahren berufen. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachfolger.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Kuratorium ist beratend tätig und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - b. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes, sofern vorhanden
3. Dem Kuratorium steht gegenüber dem Vorstand kein Weisungsrecht zu.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden.

## **§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen.

- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Eine entgeltliche Geschäftsführung setzt die entsprechende finanzielle Ausstattung der Stiftung voraus.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist genehmigungshalber zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der



Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## § 15 Zusammenlegung, Aufhebung


- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## § 16 Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an
  - a) Wurzelkinder e.V.  
Feudenheimer Str. 22  
68549 Iivesheim
  - b) Tabaluga Kinderstiftung  
Seestr. 1  
82327 Tutzing"

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Mannheim, 14.05.2011  
Ort, Datum

  
Unterschrift(en)



Anerkennt  
Darmstadt, den 11. 10. 2011  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Im Auftrag

*J. J.*